

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 48.

München, den 20. Dezember 1887.

Inhalt:

Gesetz vom 18. Dezember 1887, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung vom 16. Dezember 1887, die Untersuchung der Rheinschiffe betr. — Bekanntmachung vom 7. Dezember 1887, Abänderungen der Verordnung, hier die Bildung von zwei Ober-Griechenmissionen im Bezirk der Kgl. preuß. 11. Infanterie-Regim. betr. — Bekanntmachung vom 12. Dezember 1887, die Beladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betr. — königlich Allerhöchste Genehmigung, den Hofstaat Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Anhalt von Bayern betr. — Hofdienst-Nachrichten. — Verleihung der Würde eines lebenslänglichen Reichsrathes der Krone Bayern. — königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden ~~Defension~~

Nr. 19,884.

Gesetz, die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschloffen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Vermietter